

## §3

**Anschlußbahnvertrag**

(1) Die Deutsche Reichsbahn und der Anschließter haben die Pflicht, unverzüglich nach der Erteilung der Betriebserlaubnis durch die Staatliche Bahnaufsicht auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen einen Anschlußbahnvertrag abzuschließen. Der Vertrag wird grundsätzlich von der Deutschen Reichsbahn angeboten; sein Abschluß und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Zur Vorbereitung des Vertragsangebotes und zur Kontrolle der Einhaltung des Vertrages ist der Anschließter bei Wahrung des Geheimnisschutzes verpflichtet, Lagepläne (in der Regel im Maßstab 1 : 1 000) nach den Angaben der Deutschen Reichsbahn in der erforderlichen Anzahl auf seine Kosten zu übergeben sowie den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn das Betreten seiner gesamten Anschlußbahn zu gestatten. Diese Beschäftigten müssen im Besitz eines Dienstauftrages der Deutschen Reichsbahn sein.

(3) Soweit sich durch eine nichtöffentliche Personenbeförderung auf der Anschlußbahn rechtliche, technische oder technologische Beziehungen zur Deutschen Reichsbahn ergeben, bedürfen diese der Regelung im Anschlußbahnvertrag oder in einem besonderen Vertrag.

## §4

**Betriebsdienstliche Bestimmungen**

(1) Der Anschließter hat die Wagenübergabestelle durch Tafeln nach den Angaben der Deutschen Reichsbahn zu kennzeichnen und für eine ausreichende Beleuchtung während der Bedienung der von der Deutschen Reichsbahn befahrenen Teile der Anschlußbahn zu sorgen.

(2) Führt die Deutsche Reichsbahn Betriebshandlungen hinter der Wagenübergabestelle durch, handelt sie im Auftrag des Anschliefers. Sollen von der Deutschen Reichsbahn ausnahmsweise Betriebshandlungen hinter der Wagenübergabestelle durchgeführt werden, sind diese — in der Regel schriftlich — durch den Anschließter beim Anschlußbahnhof zu beantragen.

(3) Die planmäßigen Bedienungszeiten (Zeit der Zuführung und Abholung der Wagen) setzt die Deutsche Reichsbahn unter Beachtung volkswirtschaftlicher Belange und der Interessen des Anschliefers fest. Von außerplanmäßigen Bedienungsfahrten ist der Anschließter und gegebenenfalls der Mitbenutzer zu verständigen. Wenn es die Sicherheit des Anschlußbahnbetriebes erfordert, sind dem Hauptanschließter auch außerplanmäßige Bedienungsfahrten für die Nebenanschließter oder Mitbenutzer anzuzeigen.

(4) Die Deutsche Reichsbahn hat die Wagen zur Wagenübergabestelle zu transportieren und sie von dort wieder abzuholen. Bei Anschlußbahnen, deren Wagenübergabestelle aus je einem Gleis für Zuführen und Abholen besteht, gelten die auf dem Abholgleis stehenden Wagen bei der Bedienung der Anschlußbahn durch die Deutsche Reichsbahn als zum Abholen bereitgestellt. Bei Anschlußbahnen, deren Wagenübergabestelle nur aus einem Gleis besteht, gelten die bei der Bedienung durch die Deutsche Reichsbahn auf der Wagenübergabestelle stehenden Wagen ebenso als zum Abholen bereitgestellt. Der Anschließter hat dem Bedienungsbahnhof, spätestens jedoch dem Rangierleiter der Bedienungsfahrt, bekanntzugeben, wenn auf der Wagenübergabestelle stehende Wagen durch die Bedienungsfahrt nicht abgeholt werden sollen. Unterläßt er dies, hat er nachteilige Folgen, wie Fehlleitungen und Beschädigung des Gutes, zu tragen sowie gegebenenfalls der Deutschen Reichsbahn Entgelt (z. B. für dadurch entstehende Transportleistungen, nochmalige Zuführung) zu zahlen.

(5) Nach der Zuführung zur Wagenübergabestelle hat die Deutsche Reichsbahn, in allen übrigen Fällen der Anschliefers, die Wagen gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern, soweit dies in speziellen Bestimmungen vorgeschrieben ist. Die zur Abholung bereitgestellten Wagen müssen vom Anschließter ordnungsgemäß gekuppelt sein.

(6) Ist das Zuführen der Wagen nicht möglich, stellt die Deutsche Reichsbahn die Wagen in der Regel auf dem nächstgelegenen öffentlichen Ladegleis zur Be- bzw. Entladung bereit. Ist das nicht möglich, werden die Wagen auf dem Bestimmungs- oder einem anderen Bahnhof abgestellt. Über alle im Falle der Nichtbedienbarkeit der Anschlußbahn zu treffenden Maßnahmen haben sich die Deutsche Reichsbahn und der Anschließter zu verständigen. Ist der Anschließter nicht erreichbar, trifft die Deutsche Reichsbahn die notwendigen Maßnahmen.

(7) Ist das Zuführen der Wagen aus Gründen, die die Deutsche Reichsbahn zu vertreten hat, nicht möglich, ist sie hierfür nach den transportrechtlichen Bestimmungen materiell verantwortlich. Werden die Wagen auf einem öffentlichen Ladegleis bereitgestellt, hat die Deutsche Reichsbahn dem Anschließter die nachgewiesenen höheren Aufwendungen für Umschlag und Transport der Güter zu erstatten.

(8) Ist das Zuführen der Wagen aus Gründen, die die Deutsche Reichsbahn nicht zu vertreten hat, nicht möglich, gilt die Bereitstellung der Wagen mit dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem sie hätte ausgeführt werden können, wenn die Anschlußbahn bedienbar gewesen wäre. Der Anschließter hat der Deutschen Reichsbahn entstehende unmittelbare Aufwendungen (z. B. Fracht, Bahnhofgebühren, zweite Anschlußgebühr) zu erstatten sowie Sanktionen (z. B. Wagenstandgeld) zu zahlen.

(9) Vor Arbeiten im Bereich der Anschlußbahn und bei Ereignissen, die den Betrieb der Deutschen Reichsbahn oder den von der Deutschen Reichsbahn geführten Anschlußbahnbetrieb beeinflussen können, ist dem Anschlußbahnhof Mitteilung zu machen, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die gleiche Verpflichtung obliegt der Deutschen Reichsbahn für ihren Bereich, soweit Maßnahmen des Anschliefers erforderlich werden.

## §5

**Sonderleistungen**

(1) Auf — in der Regel schriftlichen — Antrag des Anschliefers können von der Deutschen Reichsbahn Sonderleistungen gegen Entgelt ausgeführt werden, z. B.

- a) Zuführen der Wagen in bestimmter Reihenfolge,
- b) Bereitstellen an einzelnen Ladeluken bzw. Ladeplätzen (Lücke ziehen) innerhalb der Wagenübergabestelle,
- c) Bereitstellen an anderer Stelle als der Wagenübergabestelle,
- d) Rangierleistungen über die Wagenübergabestelle hinaus,
- e) Umstellen von Wagen innerhalb der Anschlußbahn.

(2) Weitere Sonderleistungen gegen Entgelt sind zusätzliche Rangierarbeiten

- a) wegen unzulänglicher Gleisanlage, wenn z. B. das Räumen des Gleises notwendig ist, bevor neu zugeführt werden kann,
- b) bei Nichtannahme mangelhaft beladener Güterwagen durch die Deutsche Reichsbahn,
- c) wegen anderer vom Anschließter zu vertretender Umstände.